

## Grundstücksnutzungsvereinbarung

### Grundstücksnutzungsvereinbarung

zwischen

Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerin

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Adresse

und

Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice und verbundene Unternehmen,  
Am Gaswerk 8, 24594 Hohenwestedt

Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen möchte das unten stehende Grundstück und sich auf diesem befindliche Gebäude mit moderner lichtwellenleiterbasierter Technologie ausstatten und in Ihrem Eigentum befindliche lichtwellenleiterbasierte Infrastrukturen mitbenutzen, um Ihnen bzw. Ihren Grundstücksnutzern die Möglichkeit zu geben neben Telefonieleistungen hochleistungsfähiges Internet und weitere Dienstleistungen, z. B. Rundfunk, zu nutzen. Hierzu wird folgender Grundstücksnutzungsvertrag geschlossen:

(1) Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin gestattet der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen die Mitbenutzung folgender Grundstücke

PLZ: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Hausnummer: \_\_\_\_\_

und der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude

- Einfamilienhaus
- Doppelhaus
- Mehrfamilienhaus mit \_\_\_\_\_ Wohneinheiten
- Mehrere Gebäude gemäß beiliegender Liegenschaftsliste

samt etwaiger bereits **in ihrem Eigentum verbleibenden**, vorhandenen Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes (nachfolgend Lichtwellenleiternetz) einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz.

(2) Die Gestattung umfasst zudem die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich solcher, die sich im Zuge der technischen Entwicklung neu ergeben, sowie die Versorgung von Nachbargrundstücken.

(3) Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers / der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch

Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen beschädigt wird.

(4) Das Lichtwellenleiternetz auf dem Grundstück und im Gebäude besteht aus der Anschlussleitung von der Grenze des Grundstückes bis zum Hausübergabepunkt (HÜP), der Leitung vom HÜP bis zur Teilnehmeranschlussdose und den Teilnehmeranschluss-dosen in den Wohn- und Geschäftsräumen sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Netz- Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen und ggf. der Anschlussleitung zum Nachbargrundstück.

Die Festlegung von Art und Lage des Lichtwellenleiternetzes sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt dabei nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen. Mitarbeiter der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Lichtwellenleiternetz zu betreten, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.

(5) Auf Wunsch des Eigentümers beruhende Abweichungen sind vom Eigentümer nach Aufwand zu zahlen.

(6) Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen ist nicht verpflichtet auf der Grundlage dieses Grundstücksnutzungsvertrages das Lichtwellenleiternetz auf dem Grundstück und im Gebäude zu errichten. Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen ist berechtigt jederzeit aus einem beliebigen Grund von der Errichtung des Lichtwellenleiternetzes abzusehen.

(7) Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen ist ausschließlich Berechtigter zum Betrieb, zur Nutzung sowie der Überlassung an Dritte des von ihr errichteten Lichtwellenleiternetzes auf dem Grundstück und im Gebäude des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen, ggf. das errichtete Lichtwellenleiternetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern, überlassen zu müssen und dem Recht des Eigentümers / der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

(8) Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des Lichtwellenleiternetzes auf seinem Grundstück ggf. erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Eigentümer die Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen im Rahmen des Möglichen unterstützen.

(9) Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen über diesen Umstand informieren. Die Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß §§ 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.

(10) Es wird eine unbestimmte Vertragslaufzeit mit einer erstmaligen Kündigungsmöglichkeit nach 10 Jahren gerechnet ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist vereinbart. Der Vertrag verlängert sich bei nicht fristgerechter Kündigung automatisch jeweils um weitere fünf Jahre bei jeweiliger Kündigungsmöglichkeit gemäß oben genannter Frist. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

(11) Sofern der Grundstückseigentümer der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen dieses nach Vertragsbeendigung schriftlich mitteilt, wird Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen das vertragsgegenständliche Lichtwellenleiternetz innerhalb eines Jahres nach Zugang der Mitteilung entfernen.

(12) Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten Dritter zu bedienen.

(13) Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen ist berechtigt für die Verlegung und Instandhaltung des Lichtwellenleiternetzes einen einmaligen Verlegezuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR vom Grundstückseigentümer zu verlangen.

Die Höhe der Kosten für das Gebäudenetz ab dem HÜP ergibt sich aus einem gesonderten Angebot der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen.

(14) Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet,

sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung des Lichtwellenleiternetzes oder Teilen des Lichtwellenleiternetzes erforderlich werden. Dieses gilt nicht, dient vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes.

(15) Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen ist berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten, sofern dieses im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erforderlich ist. Verantwortliche Stelle gemäß Bundesdatenschutzgesetz ist die Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen.

(16) Dieser Vertrag gilt auch für im Sinne des § 15 AKG verbundene Unternehmen von Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen.

(17) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Parteien die betroffene Bestimmung durch eine der betroffenen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommende Bestimmung ersetzen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und verbundene Unternehmen